

## **Merkblatt „Startkredit“ (SK5) und „Startkredit 100“ (SH5)**

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Startkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt. Startkredit und Startkredit 100 werden zinsgünstig aus dem KfW-Gründerkredit – Universell der KfW Bankengruppe sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

### **1 Kreditnehmerkreis**

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige freier Berufe einschließlich der Heil- und Heilhilfsberufe bis zu 3 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sowie natürliche Personen, die in den genannten Bereichen eine tragfähige Vollexistenz gründen. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderungsfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

### **2 Verwendungszweck**

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, von tätigen Beteiligungen sowie für die Anschaffung eines ersten Warenlagers im Rahmen von Existenzgründungen gewährt.

Innerhalb einer 3-jährigen Existenzgründungsphase begonnene Investitionen können ebenfalls gefördert werden. In Zusammenhang mit diesen Investitionen ist auch die Aufstockung des Warenlagers berücksichtigungsfähig, wenn der investive Anteil mindestens 50 % der Gesamtaufwendungen des förderfähigen Vorhabens erreicht.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

Vorhaben der Ersatzbeschaffung sowie Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, werden nicht berücksichtigt. Ausgeschlossen sind auch Vorhaben, die unter die Begünstigungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ fallen. Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

### **3 Darlehensbedingungen**

#### **3.1 Risikogerechtes Zinssystem**

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Letztkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Dies gilt auch für Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe Tz. 6 und entsprechendes Merkblatt).

Bei Darlehen, für die eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird, kommt das risikogerechte Zinssystem ebenfalls zur Anwen-

dung. Die Bürgschaft bewirkt dabei regelmäßig eine Verbesserung der Besicherungsquote und somit meist auch der Preisklasse.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums.

#### **3.2 Konditionen Startkredit**

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt 40 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag ist auf 12.000 EUR festgelegt. Es können somit Vorhaben mit förderfähigen Aufwendungen ab 30.000 EUR berücksichtigt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 310.000 EUR.

Die Darlehenstypen mit mehr als 12-jähriger Laufzeit sind auf Vorhaben mit mindestens 50 % langfristig zu finanzierenden Investitionen (z. B. bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb) beschränkt. Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Bei Gesellschaftsgründungen gelten Vorhabensmindest- und -höchstbetrag für jeden Gesellschafter mit dessen individuellen Anteil am Gesamtvorhaben.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### **3.3 Konditionen Startkredit 100**

Durch den Startkredit 100 lässt sich der Finanzierungsanteil des Startkredits (siehe Tz. 3.2) bei Inanspruchnahme der hieraus im Einzelfall maximal möglichen Förderung auf bis zu 100 % aufstocken.

Der Darlehensmindestbetrag beträgt 2.500 EUR.

Der Darlehenshöchstbetrag (bei vorhabensbezogener Anrechnung des Startkredits) beträgt 10 Mio. EUR.

Bei einem darüber hinaus gehenden Finanzierungsbedarf ist ggf. der Einsatz eines Universalkredits (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Die Darlehenstypen mit mehr als 10-jähriger Laufzeit sind auf Vorhaben mit mindestens 50 % langfristig zu finanzierenden Investitionen (z. B. bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb) beschränkt. Es be-

steht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Die Anerkennnisfrist beträgt 2 Monate und die Abruffrist 12 Monate ab Zusagedatum. Wird die Offerte nicht rechtzeitig angenommen, wird sie gegenstandslos.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### **4 Weitere Bewilligungsgrundsätze**

##### **4.1 Richtlinie**

Bei der Gewährung aller Varianten des Startkredits müssen die Bestimmungen der durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bekannt gemachten Richtlinie für das Bayerische Mittelstandskreditprogramm in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden.

##### **4.2 Beihilferechtliche Grundlage**

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen im Sinne der von der EU aufgestellten Kriterien gewährt; für bestimmte Bereiche ist die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt. Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

##### **4.3 Vorbeginnklausele**

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags- eingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

##### **4.4 Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)**

Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

##### **4.5 Vorangegangene Förderung**

Eine Darlehensgewährung ist nur möglich, wenn unter Anrechnung aller Varianten der Startkredite (ggf. auch der Investivkredite), die im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren bereits bewilligt wurden, der Darlehenshöchstbetrag (gemäß Tz. 3.2) nicht überschritten wird.

Ist der Darlehenshöchstbetrag des Startkredits durch eine vorangegangene Förderung teilweise oder voll ausgeschöpft, erhöht sich der Startkredit 100 (siehe Tz. 3.3) bis maximal 10 Mio. EUR entsprechend.

#### **4.6 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze**

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“.

#### **5 Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Tz. 5 im Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Startkredit und Startkredit 100 mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms KfW-Gründerkredit - Universell beantragt werden, sind Startkredit bzw. Startkredit 100 auf die vorhabensbezogene Obergrenze von 10 Mio. EUR anzurechnen.

Eine Kombination mit anderen De-minimis-Programmen ist möglich, solange der Schwellenwert von 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind) nicht überschritten wird.

Keine Kombination ist möglich mit der Regionalförderung (z. B. Regionalkredit bzw. Zuwendungen im Rahmen der Bayerischen regionalen Förderungsprogramme oder ERP-Regionalförderprogramm) sowie mit dem KfW-Gründerkredit - StartGeld.

#### **6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 1,5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 1,5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

#### **7 Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Beantragung des Startkredits 100 ist das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.